

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 15

Mittwoch, den 13. November 2019

Nummer 11

Mondaufgang neben der Gützkower Nikolaikirche



Foto: Thomas Buth

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow	
1. Öffnungszeiten des Amtes	3
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5
6. Sitzungstermine	6
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden	
1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 24.09.2019	6
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 26.09.2019	6
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Bandelin	6
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin	7
5. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 25.09.2019	8
6. Aufhebung der Satzung der Stadt Gützkow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung „Altstadt“	9
7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Stadt Gützkow	10
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 10.10.2019	10
9. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Karlsburg	11
10. 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg	14
11. Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Ortsvorsteherwahlen in der Gemeinde Karlsburg	15
12. Vorstellung Ortsvorsteherin für den Ortsteil Lühmannsdorf	15
13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 07.10.2019	15
14. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Klein Bünzow	17
15. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin	17
16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 25.09.2019	18
17. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Rubkow	19
18. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rubkow	20
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 10.10.2019	23
20. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 15.10.2019	23
21. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen	23
22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 19.09.2019	24
Wir gratulieren	24
Schulen und Kita	
1. Die Peenetal-Schule lädt zum Tag der offenen Tür und Adventsmarkt der Grundschule ein	25
2. Neues von der Gützkower Grundschule	25
3. Neues aus der Grundschule Züssow	26
4. KITA „Benjamin“ lädt zur Adventszeit	26
Kultur und Sport	
1. Buchlesungen September	26
2. Landfrauenmarkt in der Gemeinde Groß Kiesow	27
3. Weihnachtsnachmittag in Groß Kiesow	27
4. Weihnachtsnachmittag im Gemeindezentrum Lühmannsdorf	27
5. Weihnachtsbaumverkauf im Gemeindezentrum Lühmannsdorf	27
6. Gützkower Adventsmarkt	28
7. Adventsmarkt Sanz Hof 5	28
8. Adventsbasar in der Krenzower Mühle	28
9. Weihnachtsfeier in Rubkow	28
10. Märchenstunde in Ranzin	29
11. Zaunbau im Ortsteil Jargelin der Gemeinde Ziethen	29
12. Hansestadt Anklam - Veranstaltungen des Museums im Steintor	29
13. Veranstaltungen der Volkssolidarität Karlsburg	29
Kirchennachrichten	
1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	30
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	31
3. Der Kirchenbote	33
Weitere Informationen und Bekanntmachungen	
1. Beitragszahlung des Angelvereins „Petri Heil“ Gützkow	35

Informationen aus dem Amtsbereich

Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes erscheint am Mittwoch, dem 11.12.2019

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 27.11.2019

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Ziethen

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag - geschlossen - außerhalb der Öffnungszeiten sind Terminvereinbarungen möglich

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel. 0172 4831916,	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel. 0170 5045438	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 03836 202183	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
		2. und 4. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Holger Wendt	1. und letzter Dienstag im Monat oder nach Vereinbarung unter Tel. 0170 2910807	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel. 0175 1661003		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0160 8304020	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Sebastian Hornburg	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	

Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Mathias Bartoszewski	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Gemeinde (Name der Gemeinde)
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Holger Wendt	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Jan-Henrik Hempel	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Paul Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Jörg Buchholz	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank
Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühhannsdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)
Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)/Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin/ Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB; Gremien	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Holzportz	038355 643-120	p.holzportz@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Frau Tramp		j.tramp@amt-zuessow.de
	Frau Schwärig	038355 643-160	k.schwaerig@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling Frau Kloker 038355 643-332 r.kloker@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Herr Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Brummund	038355 643-337	d.brummund@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herrn Inderfurth	038355 643-227	l.inderfurth@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-216	n.schulz@amt-zuessow.de

Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Lesiecki	038355 643-222	e.lesiecki@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Wohngeld			
Bürgerbüro Gützkow	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Wohngeld			
Bürgerbüro Ziethen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			
Bürgerbüro Züssow	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme	Frau Maier	038355 643-326	h.maier@amt-zuessow.de
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege/Kultur			
Standesamt/Übernahme	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege			
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Frau Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Öffnungszeiten:

Dienstag 12.11.2019 15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag 10.12.2019 15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich. Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Öffnungszeiten der Bibliothek:
3. Sonnabend im Monat

Termine:

16.11.2019, 21.12.2019

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif,
Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus),
17495 Züssow
Tel. 038355 160166
E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing
Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn
Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat
Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr
Ort: Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

18.11.2019	Gemeindevertretung Ziethen
03.12.2019	Amtsausschuss
05.12.2019	Gemeindevertretung Züssow
05.12.2019	Stadtvertretung Gützkow
09.12.2019	Gemeindevertretung Groß Kiesow

Informationen: www.amt-zuessow.de/sitzungskalender

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Amt Züssow

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 24.09.2019

Öffentlicher Teil

Annahme einer Spende

Der Amtsausschuss beschließt die Annahme der Spende von Herrn Jürgen Godt i. H. v. 150,00 € für die Feuerwehr-Frauengruppe des Amtes Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Verordnung über das Führen von Hunden im Amtsbereich Züssow

Der Amtsausschuss beschließt die Rücknahme des Beschlusses vom 13.03.2018 über eine Verordnung für das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow

Der Amtsausschuss beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 16.400,00 EUR bei der Kostenstelle 11401.730 / 52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung*

Erneuerung Netzwerk Bürgerbüro Gützkow
Der Amtsausschuss beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 16.400,00 EUR bei der Kostenstelle 11401.730 / 52370000 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 11401.430/08250000 (Schuleinrichtungen)

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.300,00 € auf der Kostenstelle 11401.430 / 08250000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe**
* Erneuerung Netzwerk Bürgerbüro Gützkow
- **Schulsozialarbeit an den Schulstandorten
des Amtes Züssow im Jahr 2020**
- **Vergabe des Stromliefervertrages
für das Amt Züssow**

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.09.2019

Öffentlicher Teil:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Bandelin
Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Bandelin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Verordnung des Amtes Züssow über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow, Bereich Gemeinde Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin bittet die Amtsvorsteherin, die anliegende Verordnung über das Führen von Hunden für das Gemeindegebiet Bandelin zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin. Der Beschluss vom 15.08.2019 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Vergabe des Stromliefervertrages für die Gemeinde Bandelin
- Bauantrag
- Bauantrag
- Bauantrag
- Bauantrag
- Bauantrag

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Bandelin

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bandelin vom 26.09.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Bandelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 10.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	42,08 €
b)	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	21,04 €
c)	1,0 ha	Gartenland	21,04 €
d)	1,0 ha	Straßen und Wege	42,45 €
e)	1,0 ha	Acker-, Grün- u. Brachland	22,16 €
f)	1,0 ha	Wald, Un- u. Ödland, Teich, Weiher, Sumpf u. stehendes Gewässer	9,78 €

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bandelin, den 26.09.2019



[Handwritten Signature]
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Bandelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Bandelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 15.10.2019 Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.11.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11/2019

Bandelin, den 26.09.2019

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Gemeinde Groß Polzin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“, für die Gemeinde Groß Polzin

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 25.09.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Groß Polzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 23.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt.

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	60,52 €
b)	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	16,10 €
c)	1,0 ha	Gartenland	16,10 €
d)	1,0 ha	Straßen und Wege	41,93 €
e)	1,0 ha	Acker-, Grün- u. Brachland	17,04 €
		Wald, Un- u. Ödland, Teich, Weiher, Sumpf u. stehendes	
f)	1,0 ha	Gewässer	8,04 €
		Fläche ohne direkten Einfluss des WBV	
g)	1,0 ha		1,60 €

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Groß Polzin, den 08.10.2019



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Groß Polzin wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5

Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Groß Polzin öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 15.10.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.11.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11/2019

Groß Polzin, den 08.10.2019



IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.300 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 25.09.2019

Öffentlicher Teil:

Kofinanzierung einer Sportstättenbauförderung für den SV Gützkow e. V.

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt, dem SV Gützkow e. V. für die beim Landessportbund beantragte Förderung der Maßnahme „Ersatzneubau Sportlerheim“ eine 25 % Kofinanzierung des Förderanteils bereitzustellen. Dafür sollen 125.000 Euro in den Haushalt 2020 eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Zuschuss zum Eigenanteil des SV Gützkow e. V. für den Ersatzneubau Sportlerheim

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt, dass für den Zuschuss zum Eigenanteil des SV Gützkow e. V. für die Maßnahme „Ersatzneubau Sportlerheim“ 240.000 Euro in den Haushalt 2020 eingestellt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung der Stadt Gützkow über die Aufhebung der Satzung der Stadt Gützkow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung „Altstadt“

1. Die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Gützkow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung „Altstadt“ wird gemäß beigefügtem Satzungsentwurf beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt das Grundbuchamt zu ersuchen, die eingetragenen Sanierungsvermerke zu löschen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Ausgleichsbeiträge zu erheben. Die Beiträge sind nach Aufhebung der Satzung und dessen Rechtsverbindlichkeit zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des LIDL-Marktes an der Greifswalder Straße“ in Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt den in der Anlage beigefügten Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger RATISBONA Baubetreuungs GmbH & Co. OHG, Industriepark Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof zum Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des LIDL-Marktes an der Greifswalder Straße“ in Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 14.700,00 EUR bei der KSt 11401.600/52313000 (Unterhaltung KITA)

Die Stadtvertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.700,00 EUR bei der KSt 11401.600/52313000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Stadt Gützkow mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe**
* Sanierung RW- Kanal, 7. BA, 1. TA-Anschlussleitungen (August- Bebel-Straße von der Triftstraße bis zur Maschowstraße)
- **Beschluss zur Nachtragsauftragsvergabe**
* Ausbau Feldstraße - SW-Anschluss Kita
- **Bevollmächtigung Auftragsvergabe „Profilierung Rundweg“ am Kosenowsee Gützkow**

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Gützkow über die Aufhebung der Satzung der Stadt Gützkow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung „Altstadt,,

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 25.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufhebung

Die von der Stadtvertretung rechtsverbindliche Satzung der Stadt Gützkow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung „Altstadt“ vom 03.08.1999 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 (2) BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gutzkow, 22.10.2019


Bürgermeisterin



Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gützkow geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

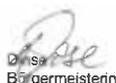
- b) Gemäß § 5 (5) KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.
- c) Die Satzung der Stadt Gützkow über die Aufhebung der Satzung der Stadt Gützkow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung „Altstadt“ sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften können von jedermann beim Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Lageplan mit Geltungsbereich der Aufhebung der Satzung der Stadt Gützkow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung „Altstadt“:



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow im „Züssower Amtsblatt“ am 13.11.2019.


Bürgermeisterin



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Stadt Gützkow

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow in ihrer Sitzung am 25.09.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Stadt Gützkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 20.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:
Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	55,38 €
b)	1,0 ha	Gartenland	16,08 €
c)	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	16,08 €
d)	1,0 ha	Straßen und Wege	49,88 €
e)	1,0 ha	Acker-, Grün- u. Brachland	17,17 €
f)	1,0 ha	Wald, Un- u. Ödland, Teich, Weiher u. stehendes Gewässer	8,10 €
g)	1,0 ha	Fläche ohne direkten Einfluss des WBV, Sumpf	1,52 €

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gützkow, den 01.10.2019



Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Stadt Gützkow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Stadt Gützkow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde,

können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 15.10.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.11.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11/2019

Gützkow, den 01.10.2019

Bürgermeister

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.10.2019

Öffentlicher Teil:

Abberufung aller Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt sowie Abberufung aller Mitglieder des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt alle Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt und alle Mitglieder des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport, die von der neuen Gemeindevertretung nach den Kommunalwahlen am 26.05.2019 gewählt wurden, noch vor deren konstituierenden Ausschusssitzungen, abberufen. (Abberufung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 13 Enthaltungen: 0

Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss der Gemeinde Karlsburg - Nachbesetzung

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt, Frau Marie-Luise Krüger als sachkundige Einwohnerin in den Finanzausschuss der Gemeinde Karlsburg zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Karlsburg

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV:

Andreas Schröder, Ronny Krüger

Die Gemeindevertretung beschließt den Funktionsinhabern ab dem 27.05.2019 folgende monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen:

Funktion	Betrag
Gemeindewehrführer	170,00 €
Stellv. Gemeindewehrführer	85,00 €
Ortswehrführer Karlsburg	140,00 €
Stellv. Ortswehrführer Karlsburg	70,00 €
Ortswehrführer Lühhannsdorf	140,00 €
Stellv. Ortswehrführer Lühhannsdorf	70,00 €

Jugendwart Karlsburg	50,00 €
Stellv. Jugendwart Karlsburg	50,00 €
Jugendwart Lühmannsdorf	50,00 €
Stellv. Jugendwart Lühmannsdorf	50,00 €
Hauptmaschinist Karlsburg	50,00 €
Hauptmaschinist Lühmannsdorf	50,00 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Vergabe des Stromliefervertrages für die Gemeinde Karlsburg

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Karlsburg

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg vom 24.06.2019 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg am 26.08.2019 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die Einladung gilt am 2. Tag nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen. Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris, mit Zugangsgeschützter Nutzererkennung zugelassen.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung. Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den

öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

(3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter, einer Ortsteilvertretung oder vom Bürgermeister beantragt wurden, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
4. Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen der Gemeindevertreter
7. Abwicklung der Tagesordnung
8. Schließen der Sitzung

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7**Worterteilung**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8**Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache
- h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Antrag auf namentliche Abstimmung
- j) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- k) Antrag auf geheime Wahl
- l) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

§ 9**Ablauf der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10**Wahlen**

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 3 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel „erreichte Stimmen x Zahl der Sitze“ geteilt durch die abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11**Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Anfragen der Einwohner
- g) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

§ 12**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13**Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer**

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

§ 14**Ausschussarbeit**

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschusssitzung ein Mitglied als Protokollant bestimmt.

Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(4) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

§ 15**Datenschutz**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über

persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Wählergemeinschaft, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 16**Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17**Sprachformen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsburg, den 17.10.2019



M. Bartoszewski

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 17.10.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.10.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11/2019.

Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg hat gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Karlsburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Die Gemeinde Karlsburg beabsichtigt, im Bereich einer der Abrundungsflächen ein neues Feuerwehrgebäude zu errichten. Weiterhin sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass auf diesen einbezogenen Flächen nicht mehr nur eine Wohnbebauung zulässig ist. Die bauliche Nutzung wird an den angrenzenden Bereich angepasst.

Der Umfang des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg und die Begründung kann jedermann im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Karlsburg geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, nach § 215 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesen Gesetzen enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Karlsburg, den 28.10.2019


Bartoszewski
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg im „Züssower Amtsblatt“ am 13.11.2019.

Karlsburg, den 28.10.2019


Bartoszewski
Bürgermeister



1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow der Gemeinde Karlsburg, für den Ortsbereich westlich der Bundesstraße B 109 im Ortsteil Karlsburg

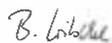


Amt Züssow
Wahlleitung

Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Ortsvorsteherwahlen in der Gemeinde Karlsburg

- Lühmannsdorf:** am 11.10.2019 wurde **Frau Silvia Boldt** zur Ortsvorsteherin gewählt
Frau Kati Vilbrandt wurde als Stellvertreterin der Ortsvorsteherin gewählt
- Karlsburg:** am 18.10.2019 wurde **Herr Christoph Hasenbank** zum Ortsvorsteher gewählt
Frau Marion Wilke wurde als Stellvertreterin des Ortsvorstehers gewählt

Züssow, 29.10.2019



B. Witschel

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Wahlen am 29.10.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.11.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11/2019

Vorstellung Ortsvorsteherin für den Ortsteil Lühmannsdorf

Als Ortsvorsteherin für den Ortsteil Lühmannsdorf wurde Sylvia Boldt gewählt.

Sie wurde am 29.01.1962 geboren und lebt seit dem in Lühmannsdorf.

Frau Boldt arbeitet seit 20 Jahren im Klinikum Karlsburg in der Patientenaufnahme.

Ehrenamtlich ist sie seit über 11 Jahren als Notfallbegleiterin bei den Johannitern tätig. Bekannt ist Sylvia Boldt auch als Märchenerzählerin bei den „Halligallüh`s“ und als Vorsitzende des Stock- Car- Teams „Total Normal“.

Als stellv. Ortsvorsteherin für den Ortsteil Lühmannsdorf wurde Kati Vilbrandt, geb. am 05.03.1979, aufgewachsen in Lühmannsdorf gewählt.

Sie arbeitet seit 19 Jahren im Ev. Diakoniewerk Bethanien Ducherow als Krankenschwester und seit 10 Jahren als Wohnbereichsleitung auf dem Demenzbereich.

Frau Kati Vilbrandt war 5 Jahre die Vorsitzende im Sozialausschuss Lühmannsdorf und zuvor als sachkundiger Einwohner tätig.

Ganz viel Freizeit verbringt sie als Vorsitzende mit den „Halligallüh`s“ und mit den wöchentlichen Tanzproben der Kinder aus Lühmannsdorf.

Die Vermietung des Gemeindezentrums und des Jugendklubs übernehmen Joachim Schuhmacher (Gemeindearbeiter) und Kati Vilbrandt.

Erreichbarkeit:

Sylvia Boldt

03835512886, Mo.- Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet, bitte drauf sprechen)

Kati Vilbrandt

01621092083, Mo.- Fr.

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.10.2019

Öffentlicher Teil:

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt gemäß §§ 48 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2019.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	zunehmend auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.039.500	0	6.475	1.033.025
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.085.900	10.125	0	1.096.025
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-46.400	0	16.600	-63.000
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-46.400	0	16.600	-63.000
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-46.400	0	16.600	-63.000
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.003.700	0	6.475	997.225
die ordentlichen Auszahlungen auf	960.800	10.125	0	970.925
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	42.900	0	16.600	26.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0

die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.000	67.800	0	99.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.000	61.400	0	93.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	6.400	0	6.400
d) Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-13.300	0	10.200	-23.500

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher	auf
0 EUR	0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher	auf
0 EUR	0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher	auf
211.800 EUR	99.700 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)

von bisher	auf
310 v. H.	310 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

von bisher	auf
436 v. H.	436 v. H.

2. Gewerbesteuer

von bisher	auf
379 v. H.	379 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher und nunmehr

1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug

bisher	nunmehr
EUR	EUR
2.430.907,67	2.430.907,67

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt und zum 31.12. des Haushaltsjahres

2.094.807,67	2.362.116,17
2.048.407,67	2.299.116,17

§ 9

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Ronny Boljahn in Höhe von 200,00 € für das Dorffest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Annahme einer Spende von der KJ Windpark GmbH CO.KG in Höhe von 250,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Klein Bünzow beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 1.145,54 € für die Deckung der Mehraufwendungen (Wohnsitzgemeindeanteile) durch die erhöhte Inanspruchnahme in der Kindertagesbetreuung einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die in der Anlage als Entwurf beigefügte Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Klein Bünzow mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Klein Bünzow

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 07.10.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel 1**Änderung des § 3 Gebührenmaßstab**

Die Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 17.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	59,54 €
b)	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	16,08 €
c)	1,0 ha	Gartenland	16,08 €
d)	1,0 ha	Straßen und Wege	43,08 €
e)	1,0 ha	Acker-, Grün- u. Brachland	16,88 €
f)	1,0 ha	Wald, Un- u. Ödland, Teich, Weiher, Sumpf u. stehendes Gewässer	8,02 €

Artikel 2**§ 7 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Klein Bünzow, den 08.10.2019

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Klein Bünzow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Klein Bünzow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 15.10.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.11.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11/2019

Klein Bünzow, den 08.10.2019



Gemeinde Murchin

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.09.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin erlassen:

Artikel 1**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Murchin vom 08.05.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt. Dieser erhält dadurch folgenden Wortlaut:

§ 2**Rechte der Einwohner**

(3) [...] Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. [...]




In § 4 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
 (2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgenden Ausschuss, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte

Zusammensetzung

Bürgermeister, 4 Gemeindevertreter

Raumordnungs- und Bauausschuss Aufgabengebiet

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Ortsgestaltung

Zusammensetzung

5 Gemeindevertreter,
 3 sachkundige Einwohner

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird „einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes“ durch „einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos“ ersetzt, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) wird „Aufnahme“ durch „Neuaufnahme und Umschuldungen“ ersetzt sowie „bis 125.000 €“ ersatzlos gestrichen, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 f) wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt.

Der § 6 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 € monatlich. Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 200,00 €. Der 2. Stellvertreter erhält monatlich 100,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €.

(5) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

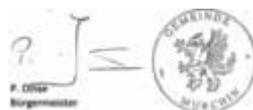
Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die § 2, 4 und 5 dieser Satzung treten zum 02.09.2019 in Kraft.

(2) Der § 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Murchin, den 10.10.2019



Verfahrensvermerk:

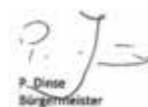
Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.09.2019

Bekannt gemacht am 18.10.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen Veröffentlichung einer Textfassung am 13.11.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 11/2019

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 10.10.2019



Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.09.2019

Öffentlicher Teil:

Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung

Die Gemeinde Rubkow beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Höhe von 958,09 € für die Deckung der Mehraufwendung (Wohnsitzgemeindeanteile) durch die erhöhte Inanspruchnahme in der Kindertagesbetreuung einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Sachspende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Sachspende von der D. Bruns Service GmbH aus Klein Bünzow in Höhe von 511,59 € für Tombolapreise anlässlich des Gemeindefestes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die in der Anlage als Entwurf beigefügte Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Rubkow mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Außerplanmäßige Ausgabe - KSt 12600. SK 096.00000 „Anlagen im Bau“ in Höhe von 23.000 Euro zur Beschaffung eines Löschwassertanks

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Bereitstellung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 23.000 Euro aus der Kostenstelle 11401.200 „Feuerwehr“ 20.000 Euro und der Kostenstelle 12600.000 „Brandschutz“, Sachkonto 52311.000 „Grundstücksunterhaltung für die Kostenstelle 12600.000 „Brandschutz“, Sachkonto 0960000 „Anlagen im Bau“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.900 EUR bei der KSt 54101000/0499000 (sonstige Bänke)

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.900,00 EUR bei der KSt 54101000/04990000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Bauantrag

Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bömitz Grundsatzbeschluss zum Kauf eines Kommunaltraktors Vergabe des Stromlieferungsvertrages für die Gemeinde Rubkow

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Rubkow

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rubkow vom 25.09.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Rubkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 28.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a)	1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	38,35 €
b)	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	10,71 €
c)	1,0 ha	Gartenland	10,71 €
d)	1,0 ha	Straßen und Wege	26,59 €
e)	1,0 ha	Acker-, Grün- u. Brachland	12,06 €
f)	1,0 ha	Wald, Un- u. Ödland, Teich, Weiher, Sumpf u. stehendes Gewässer	6,14 €

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Rubkow, den 01.10.2019



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Rubkow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Rubkow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung



gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 15.10.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.11.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11/2019

Rubkow, den 01.10.2019



Bürgermeister

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rubkow

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVO-BI. M-V 201, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow am 25.09.2019 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris, mit zugangsgeschützter Nutzererkennung zugelassen.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung. Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

(3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter, einer Ortsteilvertretung oder vom Bürgermeister beantragt wurden, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 3. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 4. Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Anfragen der Gemeindevertreter
 7. Abwicklung der Tagesordnung
 8. Schließen der Sitzung
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussverweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl
 - l) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

§ 9

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) zustimmen,
 - b) ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
 und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10

Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.
- (4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen: Die Sitzansprüche werden nach der Formel „erreichte Stimmen x Zahl der Sitze“ geteilt durch die abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.
- (5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Einwohner
 - g) Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - h) die Tagesordnung
 - i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung

- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschusssitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt. Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(4) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige

Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Wählergemeinschaft, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.08.2015 außer Kraft.

Rubkow, den 07.10.2019



H. Wendt

Bürgermeister**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 10.10.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.11.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11/2019

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.10.2019

Öffentlicher Teil:**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg**

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gasnetzerschließung im Ortsteil Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Ausschreibung der Konzession für die Erdgasversorgung im Ortsteil Wrangelsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 55200.000/52544000 (Wasser- und Bodenverband) in Höhe von 2.526,21 €

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 55200.000/52544000 in Höhe von 2.526,21 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Änderung zum Pachtvertrag
- Bauantrag
- Vergabe des Stromliefervertrages für die Gemeinde Wrangelsburg

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.10.2019

Öffentlicher Teil:**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen**

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen:

Nichtöffentlicher Teil

- Vergabe des Stromliefervertrages für die Gemeinde Ziethen
- Höhergruppierung des Gemeindearbeiters

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 13.07.2011 (GVO-BI. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 06. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 192) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.08.2019 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen erlassen:

Artikel 1**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen vom 05.07.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen vom 02.07.2019 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt. Dieser erhält dadurch folgenden Wortlaut:

§ 2**Rechte der Einwohner**

(3) [...] Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. [...]

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird „einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes“ durch „einer Wertgrenze von 20 % des betreffenden Produktsachkontos“ ersetzt, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) wird „Aufnahme“ durch „Neuaufnahme und Umschuldungen“ ersetzt sowie „bis 50.000 €“ ersatzlos gestrichen, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 f) wird „VOL“ durch „UVgO“ ersetzt.

Der § 6 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

§ 6**Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 140,00 €. Der 2. Stellvertreter erhält monatlich 70,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €.

(5) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die § 2 und 5 dieser Satzung treten zum 27.08.2019 in Kraft.

(2) Der § 6 dieser Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ziethen, den 10.10.2019

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ziethen, den 10.10.2019


W. Schmoldt
Bürgermeister

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.09.2019

Öffentlicher Teil:

Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung

Die Gemeinde Züssow beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Höhe von 1.937,01 € für die Deckung der Mehraufwendungen (Wohnsitzgemeindeanteile) durch die erhöhte Inanspruchnahme in der Kindertagesbetreuung einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wahl der Mitglieder der Ortsteilvertretung Ranzin

Die Gemeindevertretung Züssow wählt:

Bernhard Hasenbein

Gerhard Seidel

Hans-Joachim Jacobs

in die Ortsteilvertretung Ranzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Gemeindentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt, Herrn Ingolf Frey als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gemeindentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 2

Wir gratulieren



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.09.2019

Bekannt gemacht am 18.10.2019 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.11.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 11 /2019

Viele Überraschungen warten auf die Besucher.

Außerdem laden wir ganz besonders herzlich ehemalige Kollegen und Kolleginnen sowie ehemalige Schüler und Schülerinnen ein, auf einen kleinen Plausch bei kleinen Naschereien vorbei zu kommen.

Über Ihr Interesse, sich vor Ort über unsere Bildungseinrichtung zu informieren, würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

U. Hadrath
Schulleiter



Neues von der Gützkower Grundschule

Herbstliche Stimmung und Halloween - Vorfreude breitete sich am 30. Oktober in den Räumen der Gützkower Grundschule aus. Die Kinder konnten sich mit Basteleien, Musik und Spielen auf den Gruseltag vorbereiten. Sie tanzten den Dracula-Rock`n`Roll und sangen den Vampir-Song, bastelten lustige Geister oder gruselige Kürbisfratzen. An anderen Stationen ging es eher herbstlich zu. Es entstanden zauberhafte Windlichter und dekorative Fensterbilder.

Solche Projektstage bereiten Kindern, Lehrern und Helfern immer viel Freude.



Schulen

Peenetal-Schule Gützkow

Die Peenetal-Schule lädt zum Tag der offenen Tür und Adventsmarkt der Grundschule ein

In Vorbereitung des Schuljahres 2020/2021 führen wir an unserer Schule, wie auch in vergangenen Jahren, einen Informationstag für die Eltern und Schüler der zukünftigen fünften Klassen durch.

Die Veranstaltung findet am **Freitag, dem 29.11.2019 von 17:00 - 19:00 Uhr** statt.

Hiermit bieten wir allen Eltern und zukünftigen Schülern die Möglichkeit unsere Schule kennen zu lernen.

An diesem Tag kann man mit den Lehrern und der Schulleitung ins Gespräch kommen, vorhandene Fachräume besichtigen und sich selbst einen Eindruck von unserer Arbeit verschaffen. Weiterhin können sich ihre Kinder künstlerisch betätigen und gemeinsam experimentieren.

Zeitgleich möchte die Grundschule auf eine besinnliche Adventszeit einstimmen. Es kann gemalt, gebastelt und gesungen werden. Außerdem können weihnachtliche Gestecke gestaltet werden und man kann sein Glück bei der Tombola versuchen.

Grundschule Züssow

Neues aus der Grundschule Züssow

Liebe Leserinnen, liebe Leser, obwohl das Schuljahr 2019/20 erst einige Wochen alt ist, konnten wir in der Grundschule Züssow bereits so einige Höhepunkte erleben. Am **12. September** durften sich unsere besten Sportler der Schule mit anderen Kindern beim **Grundschulpokal in Anklam** messen. Insgesamt waren Kinder aus acht verschiedenen Schulen vor Ort vertreten, die in den Disziplinen Kurzstreckenlauf, 600 bzw. 800 m Lauf, Weitsprung und Weitwurf antraten. Unsere erfahrene Sportlehrerin Frau Mai begleitete und unterstützte unsere Teilnehmer.



Bei diesem Teamwettbewerb bekam jeder Sportler für seine Leistungen Punkte. Jedes Kind war höchst motiviert und gab alles. Dies zahlte sich dann nach zahlreichen sportlichen Kämpfen auch aus. Der Gewinnerpokal, der im letzten Jahr noch nach Loitz ging, wurde diesmal mit großem Stolz und zehn Punkten Vorsprung von den Kindern aus der Grundschule Züssow entgegengenommen. Diesen Pokal gilt es nun im nächsten Jahr wieder zu verteidigen.

Nur wenige Tage später, am **21. September** fand ein **Sponsorenlauf** in unserer Schule statt. Viele Kinder aus den 1. - 4. Klassen kamen mit ihren Eltern und Verwandten, um ihren Beitrag für die Verwirklichung unserer Schuljahresabschlussfahrt in den Ückermünder Tierpark zu leisten. Dafür bekam jedes Kind im Vorfeld einen Laufzettel, auf dem ein Sponsor oder auch mehrere jede gelaufene Runde mit einem selbstgewählten Betrag vergüteten. Die Streckenlängen betragen dabei 150 m für unsere jüngeren Kinder und 200 m für die Großen. Jeder Läufer gab sein Bestes und konnte sich am Getränke- bzw. Bratwurststand wieder stärken. Wir bedanken uns recht herzlich für all die fleißigen Helfer und Helferinnen die im Vorfeld oder auch aktiv vor Ort diesem Ereignis zum Erfolg verholfen haben.

Im Dezember kehrt natürlich auch die Weihnachtszeit in unsere Schule ein. Auch in diesem Jahr werden uns die Theaterkinder der Grundschule am **12. Dezember** mit einer Aufführung begeistern. Die 22 Schülerinnen und Schüler der 2. - 4. Klassen führen um 18:00 Uhr das **Weihnachtsmärchen „Dornröschen“** auf. Für die Umsetzung und Proben ist unsere stellvertretende Leiterin Frau Kleebaum verantwortlich, die mit Rat und Tat von unserer Schulsozialarbeiterin Frau Richter unterstützt wird. Für das leibliche Wohl wird wieder ein großer Basar sorgen, der bereits um 17:00 Uhr eröffnet wird. Jede Klasse verkauft dort an einem Stand leckere, süße oder auch herzhaft Gaumenfreuden. Der Schulförderver-

ein unterstützt uns, wie jedes Jahr wieder tatkräftig in der Schulküche und bietet dort warme Getränke und köstliche Schmalzstullen und Gebäck an. Es lohnt sich also in jeglicher Hinsicht, unserer Grundschule einen Besuch abzustatten. Wir freuen uns auf viele Besucher!

Kita-Nachrichten

KITA „Benjamin“ lädt zur Adventszeit

**Es ist wieder soweit,
es kommt die gemütliche
Adventszeit!**



Herzlich laden wir alle aus der Gemeinde und Umgebung, zur Eröffnung der Adventszeit ein. Wir begrüßen sie gerne in der evangelischen KITA „Benjamin“ nach Karlsburg OT Lühmannsdorf.

Wann?

am: 30.11.2019
von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Hier erleben Sie ein kleines Programm, welches Sie in die Adventszeit zaubern wird. Auch werden Workshops angeboten, um das Dorf zum Abschluss des Tages in ein kleines Lichtermeer zu verwandeln. Wir wollen das Licht vor Ort teilen und die gemütliche Lichterzeit einläuten. Auch können Sie vor Ort kleinere Geschenke für die Liebsten noch erwerben. Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Herzliche Grüße

das Team und die Kinder der ev. Kita „Benjamin“

Kulturnachrichten

Buchlesungen September



Am 24.9.2019 hatte die Bibliothek Gützkow Frau Kreuzer zu Besuch. Frau Kreuzer ist Autorin und Übersetzerin für Kinderbücher.

Frau Kreuzer stellte ihr Buch „Rosa und Toni“, den Kindern der 2. Klasse in der Grundschule Züssow und den 1. Klassen der Peenetal-Schule Gützkow vor. Mittendrin besuchten wir den Kindergarten „Peeneflöhe Gützkow“, wo Sie den Kindern der großen Gruppe, das vom englischen Schriftsteller Duncan Beedie übersetzte Buch „Willibarts Wald“ vorlas und mittels Handpuppen interessanter gestaltete. Für die Kinder war es mal ein besonderes Erlebnis, die Au-

torin selbst kennenzulernen. Schließlich hat man meist nur das Buch zur Hand und weiß gar nicht, wer hinter solch einer Geschichte steht.

Die Kinder bekamen auch gezeigt, wie so ein Buch entsteht und mit wem man noch zusammenarbeitet, damit das Buch in den Verkauf oder in die Bibliothek kommen kann.

So ein Lesetag zeigt doch immer wieder, wie wichtig das Vorlesen ganz besonders für Kinder ist, sie lernen ruhiger zu werden, können sich im Anschluss mitteilen und ihre Gedanken, Ideen und ihre Fantasie zum Ausdruck bringen. Alles in allem ein interessanter und gelungener Tag!



Die Landfrauen der Gemeinde Groß Kiesow laden zum Landfrauenmarkt bei Kaffee und Kuchen ein.



Am 30.11.19 von 13:00 bis 16:30 Uhr in die Landfrauenvereinsräume am Sportplatz Groß Kiesow
Wir freuen uns auf Sie, Ihre Landfrauen



Alle Senioren der Gemeinde Groß Kiesow sind herzlich eingeladen

zum Weihnachtsnachmittag ins Fußballvereinshaus am Sportplatz in Groß Kiesow.
Am 07. Dezember 2019. Beginn um 14:00 Uhr.

Wir freuen uns auf Sie.

Der Landfrauenverein Groß Kiesow- Amtsbereich Züssow e. V.
Ihre Vereinsvorsitzende M. Redmer
Die Landfrauen der Gemeinde Groß Kiesow
Ortsgruppensprecher M. Redmer



Weihnachtsnachmittag für Alt & Jung am 14.12.2019

Im Gemeindezentrum Lühmannsdorf

- Hören ...**
... Sie weihnachtliche Klänge
- Riechen ...**
... Sie den Weihnachtsduft
- Schmecken ...**
... Sie allerlei Köstlichkeiten
- Sehen ...**
... Sie eine Märchenaufführung der besonderen Art

- 15:00 Uhr Eröffnung und gemütliches Kaffeetrinken**
- 16:00 Uhr Adventsmärchen der besonderen Art durch die Halligallüh's**
Im Anschluss eine Tanzaufführung der Halligallüh's Kids

Für das leibliche Wohl ist wie immer gesorgt. Und liebe Kinder, ob der Weihnachtsmann wieder zu uns nach Lühmannsdorf findet? Wir freuen uns sehr auf Euch!



Weihnachtsbaumverkauf

In Lühmannsdorf-Gemeindezentrum
Am 14.12.2019, um 10:00 Uhr
Für Glühwein zum aufwärmen sorgt die Freiwillige Feuerwehr Lühmannsdorf

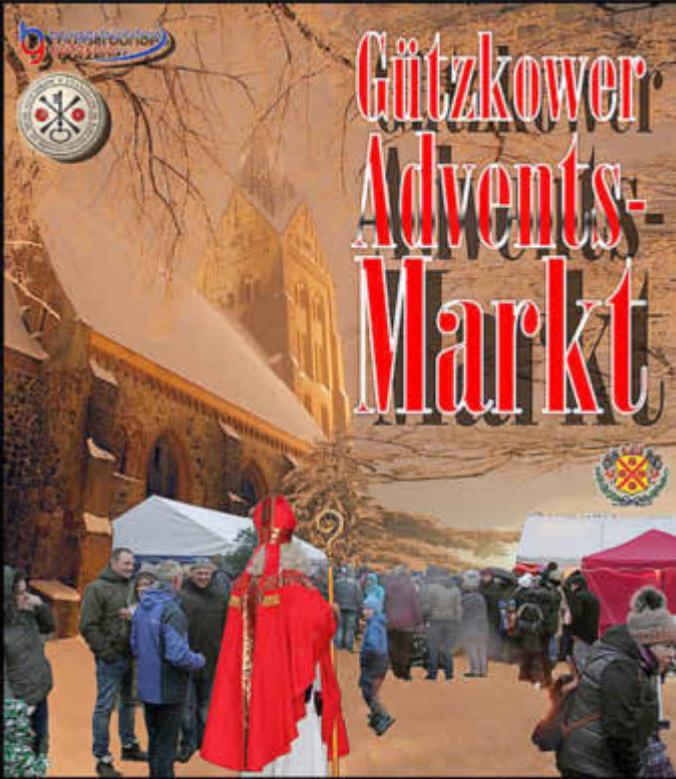
Adventsmarkt in Gützkow am 1. Dezember 2019

Anmeldungen noch bis 15. November möglich, nächstes Vorbereitungstreffen am 19. November, 19:00 Uhr im Pfarrhaus.

Am Sonntag, dem 1. Dezember, findet in Gützkow der inzwischen 3. Adventsmarkt statt. Von 14:30 bis 18:00 Uhr können sich die Gäste auf der Freifläche an der Kirche St. Nicolai besinnlich auf die Weihnachtszeit einstimmen lassen. Die offizielle Eröffnung erfolgt um 15:00 Uhr mit dem Blasorchester Gützkow. In der Kirche können sich Besucher an unterschiedlichen Musikbeiträgen oder Tanzaufführungen erfreuen und gemeinsam Weihnachtslieder singen. Auf einem kleinen Markt entlang der Kirche bieten Einheimische aus Gützkow und Umgebung handgefertigte Waren an, darunter Weihnachtsbasteleien und Keramik, Selbstgestricktes, Selbstgenähtes, aber auch Holzarbeiten oder handgefertigten Schmuck. Dazu gibt es Kaffee, Glühwein, Punsch oder Kakao, selbstgebackenen Kuchen, Waffeln oder Schokoäpfel, aber auch Deftiges wie Gulaschsuppe, Brat- oder Rauchwurst. Ein Nikolaus verteilt Naschereien an die Kinder. Weitere Aussteller und Mitgestalter des Marktes sind herzlich willkommen.

Interessierte melden sich bitte bis Freitag, dem 15. November, beim Evangelischen Pfarramt St. Nicolai an: Tel: 038353/251, E-Mail: guetzkow@pek.de

Das nächste und letzte Vorbereitungstreffen vor dem Adventsmarkt findet am Dienstag, dem 19. November 2019, um 19:00 Uhr, im Pfarrhaus der Evangelischen Gemeinde St. Nicolai, Kirchstraße 11b, in Gützkow statt. Veranstaltet wird der Markt vom Bürgerbündnis Gützkow und der evangelische Kirchgemeinde St. Nicolai Gützkow. Unterstützt werden sie von vielen Vereinen, Unternehmen, Schulen, der Kita, der Stadt Gützkow und zahlreichen Einzelpersonen.



**Gützkower
Advents-
Markt**

1. Adventssonntag
1.12.
St. Nicolai Kirche,
Kirchplatz und
alter Markt in
Gützkow
14³⁰-18⁰⁰



Adventsmarkt
Sonntag, 17. November 2019
11.00 - 16.00 Uhr
Sanz Hof 5

Gemütliches Beisammensein
in vorweihnachtlicher Stimmung bei heißen Getränken und
köstlichen Speisen aus dem Smoker sowie selbstgebackenem Kuchen
und frischen Crêpes.

Besuch vom Weihnachtsmann mit seinem Christkind

Angebote werden: Handarbeiten verschiedener Art, Weihnachts- und
Winterdekoration, süße & herzhaft Leckereien, Weihnachtsmusik

Facebook: Adventsmarkt Sanz Hof 5 - 2019

Adventsbasar in der Krenzower Mühle

Unser diesjähriger Adventsbasar in der Krenzower Mühle findet am 30.11.2019 statt. Beginn ist um 10:00 Uhr und wie immer gibt es viele interessante Dinge zum Advent, dieses Jahr auch wieder mit Töpferware. Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt und für unsere jüngsten Besucher kommt wieder um 16:00 Uhr der Weihnachtsmann.

Reinhard Müller

Mühlennuseum Krenzow e. V.



Weihnachtsfeier
Für alle Senioren der Gemeinde Rubkow und
der Ortsgruppe der Volkssolidarität Rubkow

• GEMEINDEHAUS RUBKOW •

10 | **14** | **5 €**
DEZEMBER | UHR | EINTRITT

Musik | Essen | Trinken
Weihnachtsprogramm


Holger Wendt
Bürgermeister
0170 2910807


Renate Zornow
Volkssolidarität
039724 23997

Märchenstunde in Ranzin



ES IST WIEDER SOWEIT,
WILLKOMMEN IN DER ADVENTSZEIT!

Der Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V.
lädt zur Aufführung des diesjährigen Märchens herzlich ein.

am 1. Advent, Sonntag, den 01.12.2019

Lassen Sie sich bei weihnachtlicher Musik ab 15 Uhr
mit Kaffee und Kuchen auf die Vorstellung einstimmen.

Um 16 Uhr beginnt die Aufführung.

Unsere jungen Darsteller und Darstellerinnen
freuen sich auf viele Gäste.

Zaunbau im Ortsteil Jargelin der Gemeinde Ziethen

Am 5.10.2019 wurde im OT Jargelin der Gemeinde Ziethen durch die Mitglieder der „Allgemeine Wählergemeinschaft der Gemeinde Ziethen“ (AWZ) ein Zaun um den Kinderspielplatz errichtet.

Das Geld für das Material wurde auf dem Gemeindefest in Jargelin am 8.06.2019 gesammelt. Die Spendenbereitschaft der Gäste und Einwohner war groß. Es kamen unglaubliche 625 € zusammen. Hierfür möchte sich die AWZ im Namen der Einwohner von Jargelin herzlich bedanken. Der Aufbau des Zauns war für die Mitglieder der AWZ Ehrensache. Trotz des schlechten Wetters konnten wir das Projekt am 5.10. abschliessen.



Foto: Matthias Rosenow

Hansestadt Anklam - Veranstaltungen des Museums im Steintor

Am Donnerstag, dem **7. November 2019**, findet um **19:00 Uhr** im **Museum im Steintor** der Hansestadt Anklam die nächste Veranstaltung statt.

Dr. Wilfried Hornburg, Leiter des Stadtgeschichtlichen Museums, hält einen Vortrag zum Thema:

Anklam von 1945 bis 1989.

Gäste sind herzlich willkommen.

Der Eintritt ist frei.



Am Donnerstag, dem **14. November 2019**, findet um **18:00 Uhr** die nächste **Nachtwächterführung** statt.

Der Nachtwächter beginnt seinen Dienstgang beim Steintor (Museum). Wer ihn zwei Stunden begleiten möchte ist herzlich eingeladen. Je Teilnehmer sind drei Euro zu entrichten. Kinder bis 12 Jahre zahlen nichts.

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



Mittwoch, 13. November 2019

Kein Clubnachmittag

Mittwoch, 20. November 2019

Seniorentreff mit Kaffeetafel und Spielenachmittag
Beginn: 14:30 Uhr

Mittwoch, 27. November 2019

Kein Clubnachmittag

Freitag, 29. November 2019

Veranstaltung mit Vorführung und Verkauf von **umweltfreundlichen Reinigungsmitteln**

Beginn: 14:30 Uhr im Seniorenclubraum



Freitag, 06. Dezember 2019

Weihnachtsfeier der Senioren und Mitglieder im Haus der Gemeinde

mit Kaffeetafel und Kulturprogramm

Beginn: 14.30 Uhr

Alle sind herzlich willkommen.

Für Fahrgelegenheiten wird gesorgt.

Anmeldungen zur Weihnachtsfeier bitte bis zum **30. November 2019**

bei Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) *oder* Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

Der Vorstand

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Auuuuuu!

Passiert ist das bestimmt bereits jedem/jeder von uns! Denn auch die geschicktesten Exemplare unserer Gattung und, ja (!), selbst die, die sich mit Abstand am Elegantesten von uns allen bewegen können, erleben – meinem Beobachten nach – derartige Dinge. Weil sie einfach zum Leben dazugehören scheinen wie die berühmte Schmeißfliege. – Ich spreche über diese kleinen Missgeschicke, die uns hier und da unterkommen, und die zu kleinen, zwar äußerlich sichtbaren, i. d. R. aber rasch wieder verheilenden Verletzungen führen.

Konkretes, nicht Alltägliches, mir selbst Passiertes wollen Sie jetzt hören, um dieses Thema sachgemäß mit konkreten Exempeln zu unterfüttern, statt es nur theoretisch zu durchleuchten? Nun ja, das kann unter Umständen auch ein klein wenig peinlich werden ... Da hinter derartigen Vorkommnissen größtenteils ja doch eine gewisse, nicht zu leugnende Dämlichkeit steckt. Und ich bin ... Ach, was soll's!

Tatsächlich ist mir im höheren Grundschulalter etwas passiert, das sich so unwahrscheinlich anhört, dass einige es wahrscheinlich kaum glauben werden. Das Haupthindernis bzw. der später überführte Täter ist ein schlichter, gelber Luftballon. Beim intensiven Aufräumen meines Zimmers - ich wollte irgendeinen kleinen Stapel Bücher in ein höher gelegenes Fach meines Schrankes hineinstellen - ist mir dieser grundsätzlich ausgesprochen harmlose Gegenstand erst in die Quere und dann unter die Füße geraten. Um es kurz zu machen. Ausschließlich nach oben schauend bin ich mit meinem rechten Fuß auf diesen sich im Zimmer durch Luftzüge umherbewegenden Luftballon getreten und darauf dann so unglücklich ausgerutscht, dass ich mit meinem Kinn auf eine Ecke meines Schrankunterbaus krachte. Es tat ein bisschen mehr weh als erwartet. Doch erst im Spiegel sah ich, dass tatsächlich eine große Platzwunde zwischen Unterlippe und Kinn entstanden war, die ich nun wirklich nicht erwartet hatte. Diese „punktuelle Blindheit“ meinerseits zog nach sich, dass die Wunde mit einem Kreuzstich genäht werden musste. Drauf gekommen bin ich auf dieses Thema, weil ich mir vor wenigen Tagen in selten doofer Manier „meine Hilfs-hand“ - die schwache Linke - beinahe „gut zerdeppert habe“. Und diese mir gerade anzeigt, dass sie nun wieder ziemlich gut hergestellt ist ... Bis auf letzte kleine Schmerzausläufer, wenn ich testend draufdrücke ...

Im samstäglich zeitweilig auftretenden Aktivitäts-Überschwang wollte ich mit einem ordentlich großen Gummih-

ammer ein altes Möbelstück zerlegen. Meine Linke musste dabei einen Bereich festhalten, den die Rechte unglücklicherweise zielgenau treffen wollte. - So habe ich es geschafft einen Finger meiner linken Hand bei vollem Verstand, offenen Auges und freiwillig mit einem großartig überlegten Hieb grün und blau zu schlagen. Erstaunlich, wie so ein lädiertes Finger eigentlich bei allem stört ...

Nicht dass ich hoffe, dass Sie alle „ähnlich spannende Sachen erlebt“ haben. Aber im Grunde genommen möchte ich natürlich auch nicht als einziger Jonny Depp dastehen. Und würde mich von daher echt freuen, wenn wir bei unseren nächsten Begegnungen die interessantesten „Fouls“ am eigenen Körper weiter austauschen könnten. Damit meine ich die Dinge, die unsere viel beschäftigten Ärzte normalerweise nicht vorgeführt bekommen, da diese ja nach einigen Tagen wieder von selbst weg gehen. Diesen Schnitt mit einem Messer in einen unserer Finger bei der Küchenarbeit, der uns dann - trotz Spezialfingerpflasters - mehrere Tage gehörig stört, den meine ich eigentlich nicht. Der gehört ja eher zum „kleinen Einmaleins“ der menschlichen Ungeschicktheiten. Ich meine eher so was, wie: kochendes Wasser über das ganze Bein ausgießen, sich selbst den Finger in der eigenen Autotür zerquetschen, eine Hantel auf den großen Zeh fallen lassen - so was in der Richtung ...

Wenn ich jetzt meinen mittlerweile beinahe wieder normal gefärbten Finger so anschau, bin ich doch überglücklich, wie gut Gott unsere körperlichen Selbstheilungskräfte entwickelt hat! Es mag genug medizinische Dinge geben, die wir nicht gerade als Großartigkeiten unseres menschlichen Körpers ansehen können. – Aber, dass mittlere und kleine Wunden, Quetschungen, Beulen oder Verbrennungen niedrigeren Grades nach der entsprechenden Zeit wieder komplett weg sind und die betreffenden Stellen dann meist wieder wie neu! Das sind für mich als Person in der Tat richtige kleine Wunder aus Gottes Hand, mit denen er uns nicht nur das Leben erleichtern will, sondern möglicherweise auch klar darauf hinweisen möchte, daß wir hoch komplexen menschlichen Wesen tatsächlich seiner Schöpfung entstammen und keinesfalls Kinder irgendeines simplen Zufall sind!

Wenn ich wieder genesene Körperteile kritisch anschau, komme ich persönlich stark zu folgender Überzeugung: solch ein perfekt ausgeklügeltes „Heilsystem“ kann nicht einfach der Jahrtausendealten Evolution entstammen, sondern nur einem großartigen Kopf und Macher!

Als aufgeklärte Menschen unseres Jahrhunderts können wir ohne Probleme den Erkenntnissen über den Urknall, den Darwinschen Theorien folgen und an Gott als den Schöpfer und Energiegeber all dessen glauben. Glauben Sie mir, das funktioniert ...

Und – auch wenn mich Ihre persönlichen, in der Vergangenheit spielenden „Missgeschicks-Grusel-Erzählungen“ wirklich interessieren - ich komme demnächst drauf zurück - rufe ich an dieser Stelle aus: Kommen Sie bitte möglichst unfallfrei durch die nächsten Wochen!

Ihr und Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirchort	Zeit
17.11.	vorgezogener, zentra-Rubkow ler Ewigkeitssonntag		Achtung: <u>10:00!</u>
24.11.	Ewigkeitssonntag	Ziethen	10:00
24.11.	Ewigkeitssonntag	Quilow	11:15
01.12.	1. Advent	Rubkow	09:00
01.12.	1. Advent	Groß Bünzow	10:30

08.12.	2. Advent	Ziethen	10:00
08.12.	2. Advent	Quilow	11:15
08.12.	Adventsmusik zum 2. Schlatkow Advent		15:00

Gottesdienste zum (vorgezogenen) Ewigkeitssonntag

Am Volkstrauertag und am Totensonntag feiern wir in unseren drei Kirchengemeinden unsere Ewigkeitssonntagsgottesdienste. Vordringlich gedenken wir der im zu Ende gehenden Kirchenjahr verstorbenen Gemeindeglieder bzw. unserer Familienangehörigen. Gemeinsam erinnern wir aber auch an all die lieben Menschen, die zu anderen Zeiten von uns gegangen sind und die wir heute vermissen.

Hinweis für Groß und Klein Bünzow, Rubkow und Schlatkow: Inspiriert von einer größeren Erinnerungsfeier in 2018 wollen wir das Verstorbenen-Gedenken für alle, die sich zu diesen Kirchen halten, in diesem Jahr miteinander in unserer Rubkower Kirche begehen.

Adventsmusik

Im Rahmen des Schlatkower Adventsmarktes **am 2. Advent**, laden wir ganz herzlich zu einer Adventsmusik in unsere Schlatkower Maria-Magdalena-Kirche ein. **Am 08.12.2019 um 15:00 Uhr.** Ein Projektchor unserer Kirchengemeinden Ziethen und Groß Bünzow wird mit besinnlichen und fröhlichen Stücken zu hören sein, bekannte Advents- und Weihnachtslieder können wir alle gemeinsam singen! Und anschließend geht es zurück in die Festscheune mit all den dort angebotenen Aktivitäten. - So muss Advent sein ... Kommen Sie?

Gemeinde-Veranstaltungen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **18.11.2019 um 14:30 Uhr** treffen wir uns erneut im Rubkower Küsterhaus. Zumunteren Diskussionen, gemeinsamem Liedersingen und kleineren Erzählungen, die vorgelesen werden und uns zum Nachdenken anregen können. Bestimmt wird es wieder richtig nett! Auch mit Ihnen?

Adventsfeier für Ziethen u. Region

Die Kirchengemeinde Ziethen lädt alle Gemeindeglieder und interessierten Dorfbewohner zur Adventsfeier in unser schönes Gemeindehaus ein. **Am Montag, 09.12.2018 um 14:30 Uhr** können wir es uns „adventlich gut gehen lassen“ bei Plätzchen, Kerzenschein und Heißgetränken. Wir werden die eine oder andere Adventserzählung hören und eine fröhliche Menge schöner Adventslieder miteinander singen. Wenn auch Sie kommen, könnte es wieder besonders nett werden...

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Singen und Musizieren in einer Gruppe bringt Abwechslung und Geselligkeit in unseren Alltag.

Immer dienstags trifft sich der Flötenkreis

um 10:00 Uhr im Ziethener Gemeindehaus,

um 18:00 Uhr probt im Pfarrhaus Groß Bünzow der Posaunenchor "Anklamer Land" und im Anschluss **ab 19:30 Uhr** der Singkreis Groß Bünzow.

Zu allen Gruppen sind Neueinsteiger - auch ohne Notenkenntnisse - herzlich willkommen!!!

Infos unter 038374-80097.

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit vernehmbarem Nachdruck! Abwechslungsreiches Leben unserer drei Kirchengemeinden benötigt eine solide finanzielle Basis.

Herzlichsten Dank Ihnen dafür bereits heute!!!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724-22493** oder **0151-11118201**

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de
postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22

17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724-22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724-23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724-22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724-20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170-2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971-242033, Karin und Horst Janot (Zarrentin)

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Evangelische Kirchengemeinde Züssow / Zarnekow / Ranzin



Kirchen kino

„Der Junge muss an die frische Luft“

11. Dezember 2019 | 19:00 Uhr Küsterhaus Zarnekow

Hans-Peter wächst im Ruhrpott der 1970er-Jahre auf. Die Familie ist groß, laut, lustig und immer in Feierlaune. Die einen Großeltern leben auf dem Land, die anderen in der Stadt. Der Vater ist oft unterwegs auf Montage, aber die Mutter, die Hans-Peter abgöttisch liebt, ist ja da. Und es ist das Allerschönste für den 9-Jährigen, wenn er die Mutter mit seinen Witzen und Parodien von Verwandten und Bekannten zum Lachen bringen kann. Doch im Laufe der Jahre lacht seine Mutter immer weniger. Sie wirkt abwesend und schaut stundenlang aus dem Fenster.



Vortrag & Gespräch, Imbiss

„Kirche war wieder mal schwach“

Ein Zitat von Karl Barth

Buß- und Betttag Karl Barth Jubiläumsjahr

20. November 2019 17.00 Uhr Gemeinderaum Züssow

1934 trafen sich 139 Kirchenvertreter zur Bekenntnissynode in Wuppertal- Barmen. Sie rangen um eine glaubwürdige Haltung der Kirche im Angesicht des tobenden Nationalismus. Drei eng mit Schreibmaschinenschrift beschriebene Seiten halten das Ergebnis fest. Der äußere Druck des Nazi-Regimes auf die Kirche hatte die 400 Jahre lang intensiv gepflegten und trennenden Auseinandersetzungen zwischen Reformierten, Lutheranern und Unierten für einen Moment in den Hintergrund treten lassen. Im Mai 1934 ging es um Wesentliches. Die sechs Thesen der Barmer theologischen Erklärung sind grundlegender Bezugspunkt auch in der Verfassung der Nordkirche. Am Buß- und Betttag kommt Benjamin Lippa mit uns ins Gespräch über den Theologen Karl Barth, der dieses Dokument maßgeblich



mit gestaltete. Er besuchte im Auftrag der Kirchengemeinde die Karl Barth Tagung in Zürich in diesem Jahr. Über bleibende Herausforderungen wollen wir ins Gespräch kommen Weiteres zu Karl Barth im Jubiläumsjahr: <https://www.karl-barth-jahr.eu/>



Adventsmusik

BLÄSER 05. Dezember 2019, 18.00 Uhr Kirche Züssow
KIRCHENCHOR 08. Dezember 2019, 15.00 Uhr Kirche Züssow
ADVENTSSINGEN 18. Dezember 2019, 15 Uhr Begegnungsst. Ranzin

GOTTESDIENSTE

11.11.2019, Martinstag

Züssow: 10:00 Uhr UH
17.11.2019, Vorletzt. So d. Kirchenjahres
Züssow: 10:00 Uhr UH m. Trauergedenken
Lüssow: 14:00 Uhr UH m. AM
Zarnekow: 17:00 Uhr UH

20.11.2019, Buß- und Bettag

Züssow: 17:00 Uhr Andacht im Gemeinderaum

24.11.2019, Ewigkeitssonntag

Züssow: 10:00 Uhr UH m. AM, KiGo, Bläser
Ranzin: 14:00 Uhr UH m. AM
Zarnekow: 10:00 Uhr CR m. AM

01.12.2019, 1. Advent

Züssow: 10:00 Uhr CR m. KiGo
Lüh'dorf: 14:00 Uhr CR

08.12.2019, 2. Advent

Züssow: 15:00 Uhr Adventsmusik
Zarnekow: 10:00 Uhr UH

15.12.2019, 3. Advent

Züssow: 17:00 Uhr UH

Ranzin: 14:00 Uhr UH
Zarnekow: 10:30 Uhr Spaghettini

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. U. Harder; CR: Pastor C. Rau;
 SR: Vikarin S. Reinke; SF: Prädikant Prof. Dr. S. Fleßa;
 JS: Lektor J. Stolzenburg

Neu - Für Kinder!!

Wir laden alle Kinder zwischen 6 und 10 Jahren in die KiTa „Benjamin“ in Lühhannsdorf ein. Jeden Dienstag erwarten euch von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr musikalische Klänge, spannende Geschichten, kleine Bastelideen und vieles mehr! Wenn ihr tolle Ideen habt, dann her damit! Wir möchten mit euch die Stunde mit viel Spaß und Freude gestalten. Eure Freunde sind selbstverständlich herzlich willkommen, so dass wir fröhlich Beisammen sind. Kommt her, ihr seid herzlich eingeladen! Los geht es am 01. Oktober 2019. Wir freuen uns auf euch, eure Marianne Möller, Gerhild Heller und Jana Klingbeil-Peters
Für Infos und Fragen erreicht ihr uns:
 Ev. KiTa „Benjamin“ Tel.: 038355 61434
 Marianne Möller Tel.: 035355 719934
 Gerhild Heller Tel.: 038355 71993

Krippenspiele - Vorbereitung

Auch in diesem Jahr soll es am Heiligen Abend jeweils ein Krippenspiel geben. Habt ihr Lust mitzumachen? Dann meldet euch bei:
 Für Ranzin: Pastor Ulf Harder (Tel.: 61513)
 Für Zarnekow: Nicole Krüger (Moeckow, Tel.: 61451), Pastor Christof Rau (Tel.: 61430)
 Hier ist auch schon der Termin für das erste Treffen bekannt: Donnerstag, den 21. November um 16:30 Uhr im Zarnekower Küsterhaus.
 Für Züssow: Gerhild Heller (Tel.: 719933) oder Marianne Möller (Tel.: 719934)

Lebendiger Adventskalender 2019

DATUM	UHRZEIT	NAME	ADRESSE	BESONDERHEITEN
30.11.2019	15.00	KiTa Benjamin	Lühhannsdorf	
1.12.2019		Kirchen	Kirchen öffnen ihre Türen	
2.12.2019	18.00	Familie Panier, Familie Kellerhoff	Pappelallee 6, Züssow	
3.12.2019	17.00	Familie Brüggemann	Chausseestraße 4, Züssow	
4.12.2019	16.30	Familie Harder	Kirchweg 3, Züssow	
5.12.2019	18.00	Bläser	Kirche Züssow	
6.12.2019	16.00 - 18.00	Steinfurth	Kapelle Steinfurth	
7.12.2019	16.00	Frau Astrid Lange	Nepziner Weg 14a, Karlsburg	Im Gartenhaus, Hinweisschild
8.12.2019	15.00	Kirchenchor	Kirche Züssow	
9.12.2019	16.00 - 19.00	Familie Krüger/Müller	Dorfstraße, Moeckow	Kleiner Adventsmarkt in der Scheune
10.12.2019				
11.12.2019	18.00	Familie Stolzenburg	Küsterhaus, Zarnekow	19 Uhr Kirchenkino Zarnekow
12.12.2019	17.00	Familie Kauert	Dorfstraße 18a, Ranzin	
13.12.2019	17.00	Konfirmanden	Pfarrhaus Zarnekow	
14.12.2019	15.00-17.00	Familie Lippa	Schulweg 3, Züssow	
15.12.2019		Kirchen	Kirchen öffnen ihre Türen	
16.12.2019				
17.12.2019	16.30	Physio-Praxis Jan Hasenjäger	Kirchweg 2, Züssow	Vortrag Kenia Land & Leute
18.12.2019	17.00	Familie Landfadt	Hauptstrasse 18, Krebsow	
19.12.2019				
20.12.2019	17.00	Almuth Becker	Gartenstraße 4, Züssow	
21.12.2019	15.30	Familie Beerstecher	Hauptstrasse 11, Krebsow	
22.12.2019		Kirchen	Kirchen öffnen ihre Türen	
23.12.2019				
24.12.2019		Kirchen	Kirchen öffnen ihre Türen	

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

16. Jhrg. Nr. 207

November / Dezember 2019

Spruch für den Monat November

Aber ich weiß, dass mein Erlöser lebt.

Hiob 19,25

Einmal wird uns gewiß
die Rechnung präsentiert
für den Sonnenschein
und das Rauschen der Blätter,
die sanften Maiglöckchen
und die dunklen Tannen,
für den Schnee und den Wind,
den Vogelflug und das Gras
und die Schmetterlinge,
für die Luft, die wir geatmet haben,
und den Blick auf die Sterne
und für alle Tage,
die Abende und die Nächte.
Einmal wird es Zeit,
dass wir aufbrechen und bezahlen.
Bitte die Rechnung.
Doch wir haben sie
ohne den Wirt gemacht:
Ich habe euch eingeladen,
sagt der und lacht,
soweit der Himmel reicht:
Es war mir ein Vergnügen!

Lothar Zenetti



Der Gützkower Kirchturm: Ein „Fingerzeig“ auf den einladenden Wirt – und Erlöser

Friedhof – ein Ort der Hoffnung



Herbst. Zeit, die Gräber winterfest zu machen. Gräber sind Orte des Gedenkens an verstorbene Verwandte, Freunde Bekannte. Friedhöfe sind Orte des Nachdenkens über den Tod – mitten im Leben.



Der Friedhof in Behrenhoff ist der einzige Friedhof unserer Kirchengemeinde in kirchlicher Trägerschaft. Der Kirchengemeinderat arbeitet an einer längst überfälligen neuen Friedhofs- und Gebührensatzung. Seit Jahren warten Angehörige auf Rechnungen für ihre Grabstellen. Seit Jahren schreibt der Friedhof rote Zahlen. Seit August gibt es mit einer für die ganze Nordkirche gültigen Verwaltungsvorschrift für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft eine lange Zeit gültige Grundlage für eine neue Satzung für den Behrenhoffer Friedhof. In §1 heißt es da: „Christliche Friedhöfe sind Stätten der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Sie weisen hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und geben dadurch Trost. Friedhöfe sind daher im Sinne des kirchlichen Verkündigungsauftrags zu gestaltende Räume.“ Kirchengemeinde muss neben diesem theologischen

Auftrag bei Gestaltung und Ästhetik aber auch Wirtschaftlichkeit und andere Aspekte bedenken: eine pflegevereinfachte Urnengrabanlage eine Wegeführung, die Kirche und Park besser in das Dorf einbindet, eine Perspektive für die marode Grabanlage der ehemaligen Gutsherrenfamilie von Behr, auch der Fußwegverlauf am Park neben der Durchfahrtsstraße werden bedacht. Die Grundgedanken für eine Planung sind ausgetauscht.

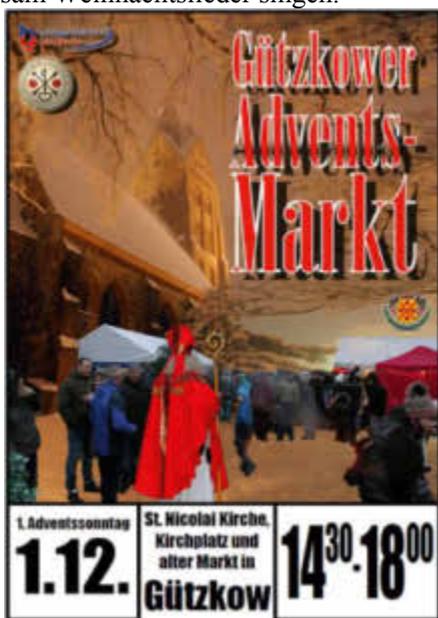


Behrenhoffs Bürgermeister Karsten Birnbaum Pastor H.-J. Jeromin und Landschaftsarchitekt Gernot Hübner trafen sich am 1. Nov. um Aspekte der Friedhofsgestaltung zu erörtern

Ev. Pfarrramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Adventsmarkt

Nach der erfolgreichen Premiere im Jahr 2017 wird es 2019 den dritten Adventsmarkt in Gützkow geben. Dieser findet am 1. Adventssonntag, dem 1. Dezember 2018, auf dem Kirchplatz und dem alten Markt statt. Von 14.30 bis 18.00 Uhr können sich die Gäste besinnlich auf die Weihnachtszeit einstimmen lassen. Offizielle eröffnet wird um 15.00 Uhr mit dem Blasorchester. In der Kirche wird musiziert, Besucher können gemeinsam Weihnachtslieder singen.



Auf einem kleinen Markt entlang der Kirche bieten Einheimische handgefertigte Waren an, darunter Weihnachtskeramik und Weihnachtsbasteleien, Selbstgemaltes, Selbstgestricktes, Selbstgenähtes, aber auch Holzarbeiten oder Selbstgebasteltes aus Papier sowie handgefertigten Schmuck. **Wer einen Stand braucht, kann sich noch bis 16.11.2018 anmelden unter Tel: 038353/251 oder per Mail guetzkow@pek.de.**

Dazu gibt es Kaffee, Glühwein, Punsch oder Kakao, Mutzen, Dresdner Stollen, selbstgebackenen Ku-

chen, Waffeln, Schokoäpfel oder Crepes, aber auch Deftiges.

Veranstaltet wird der Markt vom Bürgerbündnis Gützkow und der evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow. Unterstützt werden sie von vielen Vereinen, Unternehmen, den Schulen, der Kita und zahlreichen Einzelpersonen.

Nächster Treff für alle Interessierten ist am 19.11.2018 um 19.00 Uhr im Gützkower Pfarrhaus.

Andrea Reimann und André König
Bürgerbündnis Gützkow
Martina und Hans-Joachim Jeromin
Ev. KG St. Nicolai Gützkow.

Weihnachtskonzert

Unter der Leitung von Aliaksandr Shyk und Vladimir Gorovoi präsentiert sich am **zweiten Weihnachtstag, am Donnerstag, den 26.12.2018 um 17 Uhr in der Gützkower St. Nicolai Kirche der Rostov Don Kosaken Chor**. Die Sänger werden von einem typisch russischen Knopffakkordeon „Bajan“ begleitet.

In ihren dunklen Bässen und klaren Tenören, dem Wechselspiel zwischen Chor- und Sologesang, spiegelt sich in jedem einzelnen Lied ihr tiefer Glaube, aber auch ihr Temperament und ihr Wille zur Unabhängigkeit wider.

Zu den unbeschreiblich schön dargebotenen sakralen Liturgien des Chores gehören zum Beispiel: Große Ektenie, Vater Unser, Auf viele Jahre, Ave Maria. Der kirchlichen Atmosphäre angepasst, werden im schwermütigen wie auch lebenslustigen weltlichen Teil des Programms, unter anderem dargeboten: Die Legende von den zwölf Räubern, Wolgaschlepper, Abendglocken, Stenka Rasin, Marusia, Kalinka, Katjusha.

Einlass und Abendkasse: ab 16 Uhr
Vorverkaufsstellen: **Ev. Pfarramt** Kirchstraße 11, 17506 Gützkow, Tel.: 038353-251

Bauhandel, Mascowstraße 10A, 17506 Gützkow, Tel.: 038353-238

Gemeindeguppen

Mutter- / Kindgruppe
dienstags & mittwochs 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse" 1.-6.Klasse

1.Kl.-stufe: ab Nov. di. 11³⁵-12⁵⁵ Uhr

2.Kl.-stufe: montags 13⁰⁰-14³⁰ Uhr

3.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15³⁰ Uhr

4.Kl.-stufe: do. 11³⁵-12⁵⁵ Uhr (**4a**)

4.Kl.-stufe: do. 13⁰⁰-14²⁰ Uhr (**4b**)

5.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15³⁰ Uhr

6.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵

SoKo 19-21

So., 24.11., 10³⁰-14³⁰ Uhr

So., 15.12., 10³⁰-14³⁰ Uhr

SoKo 18-20

So., 17.11., 10³⁰-14³⁰ Uhr

So., 8.12., 10³⁰-14³⁰ Uhr

Kirchenchor

montags um 19³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 12.11., Di., 3.12., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 26.11., Di., 17.12., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen III

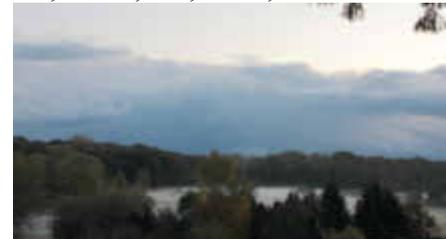
Di., 19.11., Di., 10.12., um 18.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 19.11., Di., 10.12., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 13.11., Mi., 11.12., um 16³⁰ Uhr



Herbstlicher Morgen hinterm Pfarrgarten

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi., 16⁰⁰ Uhr Sport- u. Gemeindehaus

Singkreis in Behrenhoff

I.d.R. 1.Freitag im Monat, 19.00 Uhr

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
So., 3.11., 20. Sonntag nach Trinitatis	10.30	-	-	-	1.Buch Mose (Genesis) 8,18-22
Fr., 8.11.,	-	-	10.00	-	1.Buch Mose (Genesis) 8,18-22
So., 10.11., Dritttletzter So. des Kirchenjahres	16.00 ⁽²⁾	-	-	-	
So., 17.11., Vorletzter So. des Kirchenjahres	10.30	-	-	-	Hiob 14,1-6 (7-12)13(14)15-17
Mi., 20.11., Buß- und Betttag	19.00 ⁽¹⁾	-	-	-	Römer-Brief 2,1-11
So., 24.11., Ewigkeitssonntag ⁽³⁾	10.30	15.00	-	17.00	Matthäus-Evangelium 25,1-13
So., 01.12., Erster So. im Advent	15.00 ⁽⁴⁾	-	-	-	
So., 08.12., Zweiter So. im Advent	10.30	-	-	-	Lukas-Evangelium 21,25-33
Fr., 13.12.,	-	-	10.00	-	Lukas-Evangelium 21,25-33

⁽¹⁾ mit Abendmahl

⁽²⁾ Hubertusgottesdienst

⁽³⁾ mit Totengedenken

⁽⁴⁾ Eröffnung Adventsmarkt

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Beitragszahlung des Angelvereins „Petri Heil“ Gützkow

Mitteilung des Angelvereins „Petri Heil“ Gützkow zur Beitragskassierung für das Jahr 2020

Achtung Preisänderungen!

Die Beiträge für das kommende Jahr betragen im Einzelnen:

Grundbeitrag Erwachsene: 57,00 €

Grundbeitrag Jugendliche: 34,00 € (bis vollendetes 18. Lebensjahr)

Die Grundbeiträge beinhalten 15,00 € für 2 Stunden Arbeitsleistung.

Jahreskarte Peene: 27,00 €

Bootsliegeplatz am See: 15,00 €

Jahreskarte Landesangelverbandsgewässer **

Erwachsene: 52,00 €

Jugendliche: 8,00 € (bis vollendetes 18. Lebensjahr)

** Dabei handelt es sich um alle in Mecklenburg-Vorpommern vom LAV gepachtete bzw. mit den einzelnen Fischern abgestimmte Gewässer. Mit dieser Karte kann die Peene vom Kummerower See bis zur Eisenbahnbrücke Anklam beangelt werden.

Weiterhin gilt:

Aufgrund der Umstellung der Jahresanglerlaubnis für Küstengewässer auf eine elektronische Ausgabe kann die Ausgabe über den Angelverein wegen des unvermeidbaren hohen Aufwands nicht mehr erfolgen. Diese Berechtigungen können in den meisten Angelläden und beim Landesfischereiamt (Außenstelle Freest) erworben werden. Der Preis beträgt **30,00 €**.

Die Beiträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE 67 1505 0500 0433 000953

BIC: NOLADE21GRW

Die Überweisungen können ab sofort bis spätestens **14.12.2019** erfolgen. Erinnerung soll nochmal an den Beschluss, dass alle Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum 31.01. des Folgejahres nicht bezahlt haben, automatisch aus dem Verein ausgeschlossen sind. Bei den Überweisungen bitte den vollständigen Namen (mit Vornamen) angeben, insbesondere bei Überweisungen für mehrere Angelfreunde. Bei den Überweisungen durch Angehörige oder Bekannte bitte den vollständigen Namen des Mitglieds angeben.

Die Markenausgabe einschließlich der Rückerstattung der 15,00 € für geleistete Arbeitsstunden 2019 erfolgt auf der **Hauptversammlung am 14.12.2019 um 9:00 Uhr in der FFW.**

Benno Knobbe

Kassierer

